



# Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO) für Studierende

Wissenswertes für FHNW-Studierende

---

## Alle sind versichert

Die Alters- und Hinterlassenensicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung.

Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sind versichert und zahlen Sozialversicherungsbeiträge an eine Ausgleichskasse.

Fehlende Beitragszahlungen können später zu Kürzungen der AHV- oder IV-Rente führen.

---

## Beginn der Beitragspflicht von nicht-erwerbstätigen Studierenden

Nichterwerbstätige Studierende zahlen ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahrs Sozialversicherungsbeiträge.

Beispiel: Eine Studierende mit Jahrgang 2005 zahlt erstmals ab dem 1. Januar 2026 die obligatorischen Beiträge.

---

## Höhe des Beitrages

Nichterwerbstätige Studierende bis 25 Jahre zahlen einen pauschalen Mindestbeitrag von 514 Franken pro Jahr. Dazu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag der Ausgleichskasse von maximal 5 Prozent der Beiträge.

Nichterwerbstätige Studierende ab 25 Jahren zahlen einen individuellen Beitrag, der sich auch nach dem Vermögen richtet. Die Beiträge liegen dabei zwischen 514 Franken und 25 700 Franken pro Jahr. Dazu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag der Ausgleichskasse von maximal 5 Prozent der Beiträge.

---

## Nichterwerbstätige Studierende, die verheiratet sind

Nichterwerbstätige Studierende müssen selber keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn sie verheiratet sind und der Ehepartner oder die Ehepartnerin arbeitet und mindestens den doppelten AHV/IV/EO-Mindestbeitrag einzahlt.

2025 entspricht dies einem beitragspflichtigen Bruttojahreseinkommen von 9 702 Franken oder einem selbstständigen Erwerbseinkommen von 18 800 Franken.

---

<b>Zuständige Ausgleichskasse</b>	Nichterwerbstätige Studierende zahlen ihre Sozialversicherungsbeiträge an die kantonale Ausgleichskasse am Studienort.
	<b>Ausnahme:</b> Für alle nichterwerbstätigen FHNW-Studierenden ist SVA Aargau zuständig – auch wenn sie nicht im Kanton Aargau studieren.
<b>Beitragspflicht von erwerbstätigen Studenten</b>	<p>Erwerbstätige Personen zahlen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Sozialversicherungsbeiträge.</p> <p>Studierende, die während dem Studium regelmässig oder gelegentlich arbeiten und ein Einkommen von mindestens 4 851 Franken erzielen, erfüllen ihre Beitragspflicht und müssen sich nicht selber bei der Ausgleichskasse anmelden.</p> <p>Der Arbeitgeber zieht die Sozialversicherungsbeiträge direkt vom Lohn ab und überweist sie zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse.</p> <p>Auf folgenden Leistungen werden ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge bezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entschädigung gemäss Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz</li><li>• Taggelder der Invalidenversicherung/Militärversicherung</li><li>• Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung</li><li>• Entschädigung für den anderen Elternteil</li></ul>
<b>Anrechnung geleisteter Beiträge</b>	Erwerbstätige Studierende, deren Bruttolohn pro Jahr weniger als 4 851 Franken beträgt, können sich diesen anrechnen lassen: Wir stellen dann nur noch die Differenz zum Mindestbeitrag in Rechnung.
	<b>Bitte reichen Sie uns einen Lohnausweis oder eine Bestätigung der anderen Ausgleichskasse ein.</b>
<b>Ausnahmen von der Beitragspflicht</b>	Studierende, die sich ausschliesslich aufgrund eines Studiums in der Schweiz aufhalten und hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge.

---

---

**Eigene Beitragspflicht  
prüfen lassen**

Verschaffen Sie sich Sicherheit und lassen Sie Ihre Beitragspflicht verbindlich überprüfen. Füllen Sie dazu das folgende Onlineformular aus: [www.sva-ag.ch/fhnw](http://www.sva-ag.ch/fhnw)

Alle FHNW-Vollzeitstudierenden kontaktieren wir zudem proaktiv.

---

**Rechnungsstellung**

Nichterwerbstätige Studierende bezahlen die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Jahr. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und muss jährlich erneuert werden.

---

**Haben Sie Fragen?**

Rufen Sie uns einfach an.

 +41 62 837 89 47

 [studierende@sva-ag.ch](mailto:studierende@sva-ag.ch)